

## V. Nachtrag zum Strassengesetz

vom 31. Januar 2012<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Mai 2011<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6bis (neu).* Der Kanton hat die Hoheit über den Klosterplatz  
in St.Gallen.

Klosterplatz  
in St.Gallen  
a) Hoheit

Als Klosterplatz gilt das Areal zwischen Kathedrale, Regierungs-  
gebäude, Schutzengelkapelle und Gallusstrasse mit der Verbindung  
zur Marktgasse sowie zwischen Karlstor und Zeughausgasse mit  
der Verbindung zur Moosbruggstrasse und dem Durchgang beim  
Haupteingang des Regierungsgebäudes.

Die Bestimmungen dieses Erlasses über die Kantonsstrassen  
zweiter Klasse sowie über den Gemeingebrauch, den gesteigerten  
Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sachgemäss ange-  
wendet.

*Art. 6ter (neu).* Die Regierung erlässt durch Verordnung Bestim-  
mungen über:

b) Verordnung

- a) die Nutzung;
- b) das Bewilligungsverfahren bei gesteigertem Gemeingebrauch  
und Sondernutzung.

Die Verordnung regelt den Einbezug des katholischen Konfes-  
sionsteils, des Bistums St.Gallen, der katholischen Kirchengemeinde  
St.Gallen und der politischen Gemeinde St.Gallen.

---

1 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2011; nach unbenützter Referen-  
dumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 2012; in Vollzug ab 1. Januar  
2013.

2 ABl 2011, 1302 ff.

3 sGS 732.1.

Straf-  
bestimmung

- Art. 109.* Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer:
- a) ohne Bewilligung oder Konzession Strassen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  - b) gegen Vorschriften einer Bewilligung oder einer Konzession verstösst;
  - b<sup>bis</sup>) gegen Bestimmungen über die Nutzung des Klosterplatzes in St.Gallen im Rahmen des Gemeingebrauchs verstösst;
  - c) Strassen beschädigt oder beeinträchtigt;
  - d) ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen erstellt oder ändert.

## II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der V.Nachtrag zum Strassengesetz wurde am 31. Januar 2012 rechts-  
gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember  
2011 bis 30. Januar 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volks-  
abstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar / 29. Mai 2012 Die Präsidentin der Regierung:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2012, 370 f. und 3564.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 3499 f.